

## Übersicht über die Gebührensatzungen der Flüchtlingsunterbringung in Hessen

Satzungsänderungen oder fehlende Satzungen bitte an [hfr@fr-hessen.de](mailto:hfr@fr-hessen.de)

Satzungen ohne Ermäßigungsregelung verweisen i.d.R. auf Freibeträge in AsylbLG / SGB II/XII

Landkreis / Stadt	Höher der Gebühren	Ermäßigungsregelung	Besonderheiten	Link
Bergstraße (Kreis)	328,23 p.P.	194,- p.P., weitere Haushaltsangehörige gestaffelt	Ermäßigung gemäß Unterbringungsgeb.-VO, nachträglich geändert	<a href="#">Satzung Änderung</a>
Darmstadt (Stadt)	356,55 p.P.	„In Härtefällen kann auf die Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise verzichtet werden.“		<a href="#">Satzung</a>
Darmstadt-Dieburg (Kreis)	380,- p.P.	194,- p.P., weitere Haushaltsangehörige gestaffelt	Ermäßigung gemäß Unterbringungsgeb.-VO, nachträglich geändert	<a href="#">Satzung und Änderung</a>
Frankfurt am Main (Stadt)	710,- p.P.	SelbstzahlerInnen 355,- (50%) Alleinerziehende 284,- (40%) SchülerInnen und Azubis 148,- Studierende 250,-	Weitere, gestaffelte Gebührensätze für Wohnungsunterbringung (weniger als in GU)	<a href="#">Satzung Musterrechnungen</a>
Fulda (Kreis)	377,- p.P.	„Im Übrigen können die Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen oder von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührentschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.“	Gebühren wurden 2019 erhöht (von 366,-)	<a href="#">Satzung Änderung</a>
Gießen (Kreis)	334,- p.P.	-	Gebühren wurden 2018 verringert (von 402,-)	<a href="#">Satzung</a>
Groß-Gerau (Kreis)	380,- p.P.	-		<a href="#">Satzung</a>
Hersfeld-Rothenburg (Kreis)	320,- p.P.	-		<a href="#">Satzung</a>
Hochtaunuskreis	375,- p.P.	-		<a href="#">Satzung</a>

Kassel (Kreis)	323,- p.P.	194,- p.P., weitere Haushaltsangehörige gestaffelt	Analog Unterbringungsgeb.-VO	<a href="#">Satzung</a>
Kassel (Stadt)	450,- p.P.	„Soweit dies im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände zur Überwindung einer Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist, kann auf Antrag hin von dem Gebührensatz nach § 5 Absatz 1 abgesehen und die Gebührenhöhe auf die jeweils geltenden Miet- und Heizkostenobergrenzen der Stadt Kassel festgesetzt werden. Von einem Härtefall ist in der Regel auszugehen, wenn der Gebührentschuldner seinen Lebensunterhalt und den seiner Bedarfsgemeinschaft vollständig aus eigenem Einkommen sicherstellt.“	Verweis Mietkostenobergrenze	<a href="#">Satzung</a>
Lahn-Dill-Kreis	315,- p.P.	„Der Lahn-Dill-Kreis ist in einzelnen besonderen Härtefällen berechtigt, auf Antrag die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen. Die Angaben in Ermäßigungs- und Erlassanträgen sind glaubhaft zu machen.“		<a href="#">Satzung</a>
Limburg-Weilburg (Kreis)	381,- p.P.	-	Gebühren werden jährlich erhöht: 2017: 313,14 2018: 369,71 2019: 381,-	<a href="#">Satzung</a> <a href="#">Änderung</a>

Main-Kinzig-Kreis	300,- p.P. Ab dem 7. Monat nach Rechtskreiswechsel in SGB II/XII: 158,- p.P.	-	Gilt nur für eine Unterkunft, daneben Satzungen der einzelnen Kommunen, die aber auch bei 300,- p.P liegen, Beispiele anbei	<a href="#">Satzung MKK</a> <a href="#">Satzung Hanau</a> <a href="#">Satzung Maintal</a>
Main-Taunus-Kreis	398,- p.P.	„Bei Zahlungsschwierigkeiten eines Gebührenschuldners kann die nach dieser Satzung bestehende Gebührenschuld auf Antrag nach Maßgabe der § 30 GemHVO und § 4 KAG gestundet oder erlassen werden.“	Härtefallklausel nachträglich eingefügt	<a href="#">Satzung</a> <a href="#">Geänderte Satzung</a>
Marburg-Biedenkopf (Kreis)	310,- p.P.	-		<a href="#">Satzung</a>
Odenwaldkreis	335,78 p.P.	-		<a href="#">Satzung</a>
Offenbach (Kreis)	375,- p.P.	-	Kommunale Satzungen verweisen auf Kreissatzung, Beispiele anbei	<a href="#">Satzung</a> <a href="#">Satzung Rodgau</a> <a href="#">Satzung Langen</a>
Offenbach (Stadt)	?		Keine Satzung im Netz gefunden	
Rheingau-Taunus-Kreis	398,- p.P.	-		<a href="#">Satzung</a>
Schwalm-Eder-Kreis	Lokal unterschiedlich		Begrenzt auf Richtlinien des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises zur Angemessenheit der Kosten der Unterkunft. Konkrete Beträge als Anlage zur Satzung, nicht online gefunden	<a href="#">Satzung</a>

Vogelsbergkreis	312,- p.P.	?	Nur Änderungssatzung online gefunden Jährliche Anpassungen: 2017: 306,- 2018: 340,- 2019: 312,-	<a href="#">Änderungssatzung</a>
Waldeck-Frankenberg (Kreis)	290,- p.P.		Gebühren werden jährlich angepasst und sinken: 2017: 366,- 2018: 360,- 2018 (ab Mai): 315,- 2019: 290,- Ermäßigungsverweis in § 7 wahrscheinlich fehlerhaft	<a href="#">Satzung</a>
Werra-Meißner-Kreis	313,40 (Einpersonenhaushalt) 407,50 (2 Personen) 501,50 (3 Personen) 595,60 (4 Personen) 698,60 (5 Personen) 752,30 (ab 6 Personen)	„Die Gebührenschuld kann gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden oder es kann von der Geltendmachung der Gebühr teilweise abgesehen werden, wenn dies aus Billigkeits-gründen geboten erscheint“	Gebühren leicht gegenüber 2017 gesunken Einiger Landkreis mit Staffelung nach Haushaltsgröße	<a href="#">Satzung</a>
Wetterau (Kreis)	?		Keine Satzung im Netz gefunden	
Wiesbaden (Stadt)	360,- p.P.	-		<a href="#">Satzung</a>